

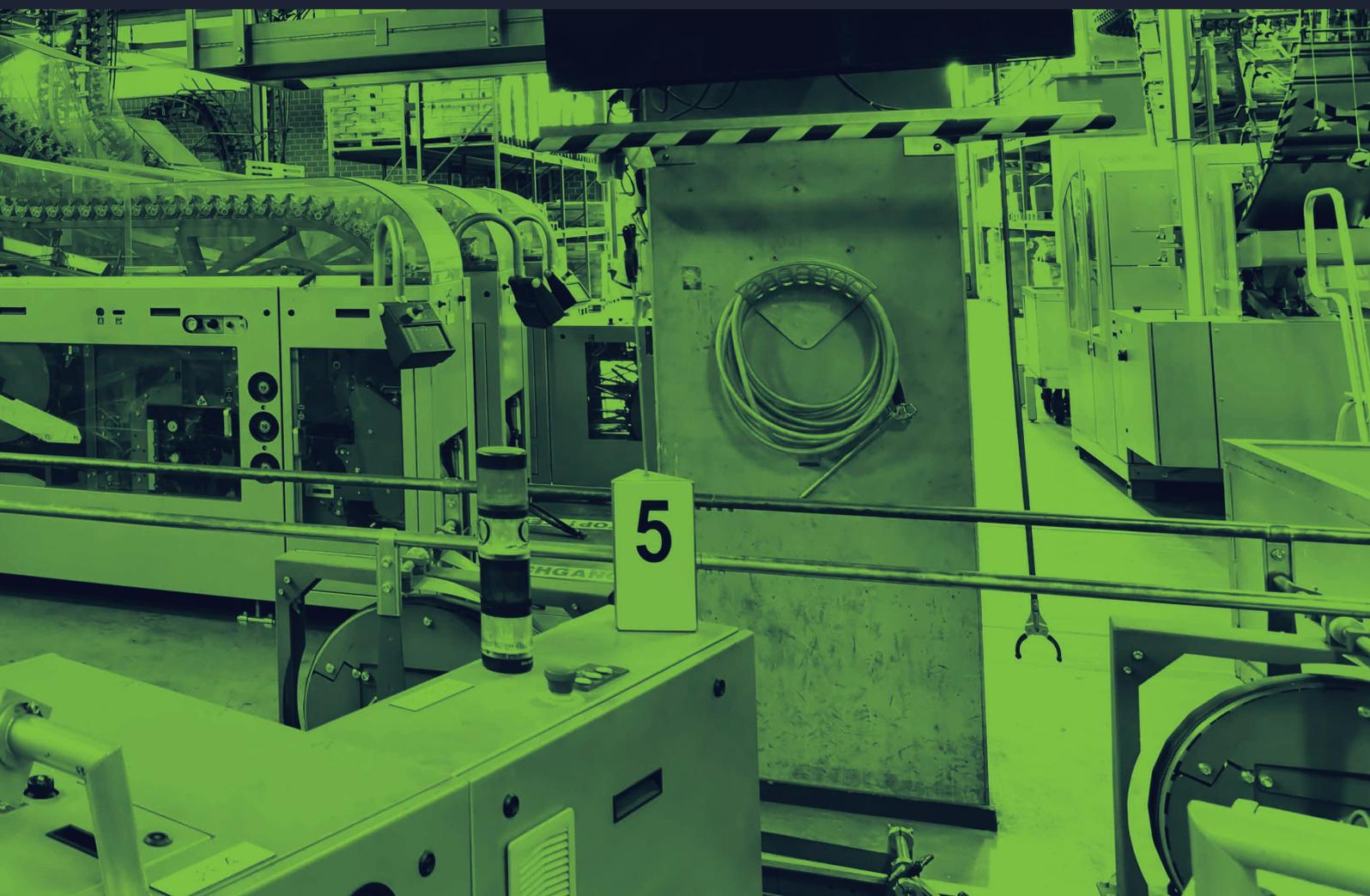
ecoprotec[□]
Einfach. Sicher. Arbeiten.



HANDLUNGSHILFE

zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen gemäß
Maschinenrichtlinie & Betriebsicherheitsverordnung

WWW.CE-KENNZEICHNUNG.ONLINE





1	Ausgangssituation	3
1.1	Welche Verantwortung trägt der Hersteller?	3
1.2	Welche Verantwortung trägt der Betreiber?	5
1.3	Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie	6
1.4	Rechtliche Vorschriften	8
2	Beschaffung von Maschinen	9
2.1	Beschaffung einer neuen Maschine	11
2.2	Beschaffung einer unvollständigen Maschine	11
2.3	Beschaffung einer gebrauchten Maschine (Bj. vor 1995)	12
2.4	Beschaffung einer gebrauchten Maschine (Bj. nach 1995)	12
2.5	Änderung bestehender Maschinen	13
2.6	Verkettung von Maschinen	15
3	Weiteres Vorgehen	17

1 AUSGANGSSITUATION

Diese Handlungshilfe beschreibt die Anforderungen und Arbeitsschritte, die bei der Beschaffung und Änderungen von Maschinen im Bezug auf das Konformitätsbewertungsverfahren (CE-Verfahren) nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), zu berücksichtigen sind.

Das Ziel dieser Richtlinie 2006/42/EG ist es, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, in Bezug auf die Konstruktion und den Bau von in Verkehr gebrachten Maschinen, festzulegen und auf europäischer Ebene zu vereinheitlichen.



1.1 WELCHE VERANTWORTUNG TRÄGT DER HERSTELLER?

HERSTELLER

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und/oder baut, und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist.

Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

INVERKEHRBRINGEN

Die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung.

INBETRIEBNAHME

Die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer von dieser Richtlinie erfassten Maschine in der Gemeinschaft.